

Vorabendveranstaltung 21. April 2015

Akteneinsicht



advokatur zürcher

Hans-Ulrich Zürcher, Dr. iur., Rechtsanwalt

Helvetiastrasse 7, 3005 Bern

www.advokatur-zuercher.ch

Ausgangslage

- Verschiedene Institutionen sehen sich in letzter Zeit mit Gesuchen um Akteneinsicht konfrontiert (v.a. seitens ehemaliger Bewohner/innen)
- Diverse Fragen stellen sich u.a. betreffend
 - grundsätzlicher Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht
 - Umfang des Einsichtsrechts
 - Modalitäten der Umsetzung des Einsichtsrechts
 - Schutz der Interessen Dritter

Rechtsgrundlagen des Einsichtsrechts und Geltungsbereich / 1

Rechtsgrundlagen

Anspruch auf Akteneinsicht ist verfassungsmässiges Grundrecht gemäss

- Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) und
- Art. 17 Abs. 3, Art. 18 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV)

und ergibt sich zudem auch aus

- Art. 23 kant. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)
- Art. 21 kant. Datenschutzgesetz (KDSG)
- Art. 27 kant. Informationsgesetz (IG)

Rechtsgrundlagen des Einsichtsrechts und Geltungsbereich / 2

Geltungsbereich

- Grundrecht auf Akteneinsicht ist auch zu beachten durch **Institutionen, welche in Erfüllung von übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig** sind (Art. 27 Abs. 2 KV; Art. 2 Abs. 2 lit. c IG; Art. 2 Abs. 6 lit. b KDSG)
- *während* eines hängigen Verfahrens besteht Einsichtsrecht gemäss Art. 23 Abs. 1 VRPG: erfordert Parteistellung im Verfahren oder Nachweis schutzwürdiger Interessen
- *ausserhalb* eines hängigen Verfahrens ergibt sich Einsichtsrecht aus KDSG bzw. IG: keine schutzwürdigen Interessen für Einsichtnahme erforderlich

Grundsätze Einsichtsrecht; Beschränkungen / 1

Grundsätze

- „Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen“ (Art. 17 Abs. 3 KV und Art. 27 Abs. 1 IG, ähnlich auch Art. 21 Abs. 4 KDSG).
- Gewährung der Einsicht = Grundsatz, Verweigerung = Ausnahme
- Akteneinsichtsrecht umfasst auch Anspruch auf Berichtigung fehlerhafter Akteneinträge oder Entfernung unnötiger Einträge (Art. 23 Abs. 1 KDSG)

Grundsätze Einsichtsrecht; Beschränkungen / 2

Einschränkungen / 1

Einsichtnahme können „... überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen“ (Art. 17 Abs. 3 KV etc.)

- umfassende **Abwägung** erforderlich der
 - konkreten **Interessen der Institution** (z. B. Funktionsfähigkeit Institution, Schutzrechte der Mitarbeitenden) bzw.
 - konkreten **Interessen Privater/Drittpersonen** (z. B. Persönlichkeitsrechte Mitbewohner/innen; Diskretionsbedürfnis von Informanten, Zeugen; Berufsgeheimnis von Experten)
- *besonders schützenswerte* Personendaten (vgl. dazu Art. 3 KDSG): Einsicht nur mit ausdrücklicher Zustimmung Betroffene/r (Art. 28 IG)

Grundsätze Einsichtsrecht; Beschränkungen / 3

Einschränkungen / 2

- Einschränkung zulässig, falls Einsichtnahme trölerisch (missbräuliche Verfahrensverzögerung) oder ausschliesslich aus schikanösen Gründen verlangt wird
- Einschränkung kann durch teilweise, gezielte Entfernung von Aktenstücken (sichtbar machen) oder Anonymisierung („einschwärzen“) von *Aktenkopien* erfolgen
- Einschränkung muss **stets verhältnismässig** sein (d. h. nur soviel wie nötig, damit legitime Interessen der Institution oder Privater noch gewahrt werden können)

Grundsätze Einsichtsrecht; Beschränkungen / 4

Einschränkungen / 3

- bei teilweiser oder genereller Verweigerung ist Begründung erforderlich (generelle Ablehnung ohne Abwägung = Rechtsverweigerung)
- bei Uneinigkeit über Zulässigkeit der Beschränkung/Verweigerung der Einsichtnahme: Institution erlässt Verfügung (??); so im Merkblatt GEF: „Regelung im Umgang mit Daten von Kindern und Jugendlichen“ (2002)

Datenbekanntgabe an Betroffene

Grundsätze (gemäss Merkblatt GEF, 2002)

- „mündigen“ Heimbewohner/innen muss grundsätzlich Einsicht in ihre Daten gewährt werden
- „Unmündigen“ bzw. „Entmündigten“ muss Einsicht gewährt werden, wenn sie diesbezüglich urteilsfähig sind
- Eltern/gesetzlicher Vertretung nicht Urteilsfähiger ist Akteneinsicht zu gewähren
- evtl. Beschränkung zulässig, wenn Einsichtnahme für Betroffene (gesundheits)gefährdend wäre (diesfalls evtl. „mediatisierte Akteneinsicht“ = Vermittlung des Inhalts durch Arzt, Vertrauensperson etc., evtl. mit Auflagen)

Datenbekanntgabe an Dritte

Grundsätze

- keine Datenbekanntgabe ohne Einwilligung der betroffenen Person bzw. ihrer Eltern/gesetzlichen Vertretung (sofern Ansprecher/in nicht gesetzlichen Herausgabeanspruch hat)
- Daten müssen Dritten bekannt gegeben werden, wenn betroffene Person bzw. Eltern/gesetzliche Vertretung der Einsichtnahme ausdrücklich zustimmt oder wenn Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt
- Einsichtnahme stets auf nötige Daten und möglichst kleinen Personenkreis beschränken

Modalitäten des Einsichtsrechts

Grundsätze

- Recht, Notizen, Abschriften, Ton-/Bildaufnahmen und Fotokopien zu machen (oder machen zu lassen)
- Grundsatz der Kostenlosigkeit der Einsichtnahme
- Anspruch, hierfür genügend Zeit zu haben
- u. U. Beaufsichtigung der Einsichtnahme zulässig
- Anspruch auf zeitgerechte Einsichtnahme (i.d.R. vor allfälligen Entscheidungen)
- kein Anspruch auf Übersetzung
- kein Anspruch, Akten (vorübergehend) mitzunehmen

Folgen der Verletzung des Einsichtsrechts

- zu Unrecht verweigerte Einsicht kann zu Aufhebung eines (Verwaltungs-)Entscheids führen
- u. U. Haftungsfolgen: Schadenersatz/Genugtuung

Fazit / Empfehlung

Fazit: sehr komplexes Thema, u.a. auch wegen Vielzahl von Regelungen, Anweisungen etc. (unter sich z. T. nicht konsistent)

Empfehlungen:

- Einsichtsgesuchen von Betroffenen (= Grundrecht) möglichst entsprechen, dabei aber Interessen Dritter schützen (→ differenzierte bzw. beschränkte Einsicht)
- Grosszügigkeit bei Modalitäten der Einsichtnahme
- Zurückhaltung bei Einsichtsgesuchen Dritter bzw. hinreichenden Interessennachweis verlangen
- bei Handhabung von konkreten Einsichtsgesuchen im Zweifelsfall rechtzeitig fachliche Beratung einholen

Abschluss

- Fragen
- Hinweise
- Anregungen
- Diskussion